

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STAINLESS FRÜCHTL GmbH, Esslingen

Fassung 3/2026

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Lohnarbeiten und deren Abwicklung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
2. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung „ab Werk“/ „ab Lager“ übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

III. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen oder Lohnarbeiten nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Unsere Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag ausgeführt bzw. bei der Bank oder dem Zahlungsdienstleister in Auftrag gegeben werden.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. In jedem Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als von dem Auftragnehmer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zu deren Fälligkeit.
2. Maßgeblich für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
3. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,5% des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen ist nicht mit einem Verzicht auf die Schadenspauschale verbunden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert.
2. Auf Grundlage des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag wirksam zurückgetreten ist.
3. Soweit wir dem Auftragnehmer eigene Waren zur Bearbeitung beigestellt haben, erfolgen die Be- und Verarbeitung dieser Waren für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der beigestellten Waren mit anderen Waren durch den Auftragnehmer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der beigestellten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Auftragnehmer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der beigestellten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

VI. Ausführung der Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer gesonderten Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

VII. Qualität, Umwelt, Lieferkette

1. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement- System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in die Durchführung von Qualitäts-/ Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten. Er wird in diesem Zusammenhang bei der Herstellung und Lieferung von Waren sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit einhalten. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft inkl. „melt & pour“, Zolltarif, Sanktionen, REACH, Handelsbeschränkungen, CBAM

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Auftragnehmer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware und/oder ein Ursprungszeugnis über den präferenziellen oder nicht-präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf Verlangen geeignete Nachweise – beispielsweise eine Prüfbescheinigung des Werks – vorzulegen, aus dem das Land der Erschmelzung des bei der Herstellung der Ware verwendeten Stahls hervorgeht (Land der Erschmelzung / „country of melt & pour“). Das Land der Erschmelzung ist der ursprüngliche Ort, an dem Rohstahl und Roheisen zunächst in flüssiger Form hergestellt und anschließend in einen ersten festen Zustand gegossen wird.
2. Zur Sicherstellung einer korrekten Verzollung der Ware beim Import in die EU ist der Auftragnehmer auf unser Verlangen verpflichtet, uns die für die jeweiligen Waren anwendbare Zolltarifnummer mitzuteilen.

3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen bzw. Zeugnisse über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft, das Land der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen inkl. des Landes der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung durch die Zollverwaltung oder andere zuständige Stellen zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung inkl. des Landes der Erschmelzung oder die von ihm mitgeteilte Zolltarifnummer fehlerhaft ist oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird einschließlich etwaiger Zölle oder Abgaben, die infolge der fehlerhaften Ursprungs- oder Tarifinformationen des Auftragnehmers von der Zollverwaltung erhoben wurden.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-) Materialien, (Zulieferer-) Produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.

5. Bei allen an uns gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Auftragnehmer die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.

6. Der Auftragnehmer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Auftragnehmerland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, ggf. vom Vertrag zurückzutreten und/oder von dem Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

7. Soweit die an uns zu liefernde Ware bei der Einfuhr in die EU durch den Auftragnehmer Gegenstand von Schutzmaßnahmen wie Zollkontingenten oder anderen Handelsmaßnahmen ist, gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zölle, Abgaben und Sicherheitsleistungen, insbesondere Zusatzzölle oder Sicherheitsleistungen aufgrund ausgeschöpfter oder kritischer Zollkontingente, zulasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Lieferung aufgrund dieser Maßnahmen (z.B. bei Ausschöpfung von Zollkontingenten) zu verweigern oder zu verzögern. Soweit in Absprache mit uns ein späterer Liefertermin zur Vermeidung von Zusatzzöllen vereinbart wird, gehen die damit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zulasten des Auftragnehmers.

8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für die Teilnahme an dem EU-CO₂-Grenzausgleichssystem gem. Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM“) und die Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen, insbesondere Angaben zu den direkten Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, Angaben zu den indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom und Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO₂-Preis („CBAM-Angaben“). Insoweit übernimmt der Auftragnehmer die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen oder einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben, insbesondere bei fehlender oder unzutreffender Mitteilung der Emissionen i.S.v. VO (EU) 2023/956, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Auftragnehmer zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

IX. Haftung für Mängel, Verjährung

1. Der Auftragnehmer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck geeignet sind.

2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und verkehrsüblichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Ware. Werden uns von dem Auftragnehmer Prüfbescheinigungen übergeben, sind wir nicht verpflichtet, Vertrags- bzw. Normmäßigkeit sämtlicher Angaben in den Prüfbescheinigungen zu überprüfen. Insbesondere besteht für uns keine Verpflichtung, die Angaben dieser Prüfbescheinigungen durch zusätzliche Materialprüfungen zu verifizieren. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unser jeweiliger Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

4. Wir können von dem Auftragnehmer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits bei dem Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Für unsere Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Ziff. 2. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens in zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

X. Produkthaftung, Schutzrechte

1. Für Sach- oder Personenschäden Dritter, für die der Auftragnehmer aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 verantwortlich ist, stellt dieser uns von Ansprüchen Dritter insoweit frei, als nicht auch ein Mitverschulden unsererseits für die jeweiligen Schäden verantwortlich war. Diesbezüglich hat uns der Auftragnehmer auf Verlangen den Abschluss einer Produkt- bzw. Produzentenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.

2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dem Auftragnehmer steht es frei, uns nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Rechte Dritter trifft. Soweit uns danach eine Haftung gegenüber Dritten trifft, stellt er uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen, frei. In diesem Zusammenhang sind wir nicht berechtigt – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Eine Haftung des Auftragnehmers uns gegenüber tritt nicht ein, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XI. Geheimhaltung, Muster, Modelle und Zeichnungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen oder bereits vorher bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Die dem Auftragnehmer von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes oder zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Modelle, Muster, Zeichnungen und/ oder sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten – außer es ist zur Durchführung des Auftrages notwendig – nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für seitens des Auftragnehmers nach unseren Vorlagen und Vorschriften hergestellte Unterlagen, insbesondere Spezifikationszeichnungen.

3. Die vorgenannten Sachen sind auf unsere Anforderung hin jederzeit, spätestens jedoch nach Lieferung der bestellten Ware an uns herauszugeben.

XII. Informationssicherheit

Im Rahmen bestehender Lieferbeziehungen ist es von größter Bedeutung, dass Lieferanten den Sicherheitsinteressen und Anforderungen an die Informationssicherheit der Stainless Fruchtl GmbH und deren Kunden entsprechen. Deshalb sind sämtliche mit entsprechender Klassifizierung eingestuften Umfänge (wie z. B. Spezifikationen, Design- und Entwicklungsdaten sowie andere entsprechend kritische Informationen) in geeigneter Weise zu verarbeiten und zu schützen.

Mit TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange - www.tisax.org) werden ein Branchenstandard für den Informationsschutz definiert und Bewertungsanforderungen festgelegt, die innerhalb der Lieferkette zu gewährleisten sind. Als Lieferant sind Sie angehalten, aktiv dafür zu sorgen, dass Ihre Lieferumfänge eine entsprechende Klassifizierung erfahren. Sollten wir im Vorfeld die Anforderung definieren, muss uns ein gültiges TISAX-Zertifikat auf Verlangen vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für die Anforderungen der ISO 27001.

Im Sinne der Informations-/Cybersicherheitsanforderungen der Stainless Fruchtl GmbH hat der Lieferant die Verpflichtung, den gesamten Datenbestand bestehender Lieferumfänge nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Ferner sind Daten der Stainless Fruchtl GmbH strikt von Daten anderer Kunden des Lieferanten zu trennen.

Ist ein identifizierter, signifikanter Fall der Verletzung der Informations-/Cybersicherheit eingetreten, ist der zuständige Ansprechpartner der Stainless Fruchtl GmbH unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Stainless Fruchtl GmbH auf Anfrage einen zentralen Ansprechpartner für Informations-/Cybersicherheit mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren. Ferner hat der Lieferant zu gewährleisten, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen den beschriebenen Anforderungen an die Informations-/Cybersicherheit genügen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Unternehmenssitz.
2. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Unternehmenssitz. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Daten des Auftragnehmers werden von uns entsprechend den Vorgaben der EU-DSGVO gespeichert und verarbeitet.

XIV. Maßgebliche Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.